

V
(*Bekanntmachungen*)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EACEA 27/2016

**EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe: Technische Unterstützung der
Entsendeorganisationen**

Kapazitätsaufbau für humanitäre Hilfe in den Aufnahmeorganisationen

(2016/C 155/06)

Die Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“)⁽¹⁾ (nachfolgend „EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) schafft einen Rahmen für gemeinsame Beiträge europäischer Freiwilliger zur Unterstützung und Ergänzung von humanitären Hilfsmaßnahmen in Drittländern.

In diesem Rahmen werden durch die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Finanzmittel zur Förderung von Maßnahmen bereitgestellt, die auf eine Stärkung der Kapazitäten künftiger Aufnahmeorganisationen abzielen, um die Katastrophenbereitschaft und -abwehrkapazität bei humanitären Krisen zu verbessern. Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Stärkung der technischen Kapazitäten künftiger Entsendeorganisationen für die Teilnahme an der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe gefördert.

1. Ziele

Das Ziel dieser Aufforderung besteht darin, die Kapazitäten von Entsende- und Aufnahmeorganisationen, die sich an der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe beteiligen möchten, zu stärken und dafür zu sorgen, dass die Standards und Verfahren mit Blick auf Kandidaten und EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe für die Betragung einer Zertifizierung eingehalten werden, die für die Entsendung von EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe erforderlich ist.

Die Europäische Kommission erwartet sich von dieser Aufforderung folgende Ergebnisse:

Stärkung der Kapazitäten von etwa 115 Entsende- und Aufnahmeorganisationen in Bereichen wie:

- Katastrophenrisikomanagement, -bereitschaft und -abwehrkapazität;
- Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung (SRE);
- Stärkung der örtlichen Freiwilligentätigkeit in Drittländern;
- Zertifizierung von Kapazitäten, einschließlich der Verwaltungskapazitäten;
- Kapazität für Frühwarnmeldungen für lokale Gemeinschaften.

2. Mittelausstattung

Für die Kofinanzierung von Projekten sind insgesamt 7 960 000 EUR veranschlagt.

Die maximale Höhe der Finanzhilfe beträgt 700 000 EUR. Die einzelnen Finanzhilfen betragen zwischen 100 000 EUR und 700 000 EUR.

Anträge auf Finanzhilfen von weniger als 100 000 EUR sind nicht förderfähig. Die Agentur wird voraussichtlich 23 Vorschläge finanzieren.

Die Agentur behält sich vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

3. Förderfähige Einrichtungen

Nur Anträge, die die Förderkriterien erfüllen, kommen für eine Finanzhilfe in Betracht. Wird ein Antrag als nicht förderfähig eingestuft, so wird der Antragsteller schriftlich über die Gründe für die Ablehnung unterrichtet.

Anträge, die die folgenden Kriterien erfüllen, werden einer eingehenden Bewertung unterzogen.

⁽¹⁾ ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 1.

3.1. Förderfähige Antragsteller

Für beide Aktivitätsbereiche — technische Unterstützung und Kapazitätsaufbau — können nur von folgenden Einrichtungen Vorschläge eingereicht werden:

- nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete nicht staatliche Organisation ohne Erwerbszweck mit Sitz in der Union oder
- dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegende zivile Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder
- der Internationale Verband der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds.

Förderfähig sind ausschließlich Anträge juristischer Personen, die in einem der folgenden Länder niedergelassen sind:

- die Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Für beide Aktivitätsbereiche — technische Unterstützung und Kapazitätsaufbau — muss der Antragsteller eines Projekts seit mindestens drei Jahren auf dem Gebiet der humanitären Hilfe im Sinne des Artikels 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 375/2014⁽¹⁾ tätig sein.

3.2. Förderkriterien

Die Antragsteller können Projekte sowohl für technische Unterstützung als auch für den Aufbau von Kapazitäten einreichen. In diesem Fall müssen die Antragsteller in ihrem Antrag angeben, dass sich ihr Antrag auf beide Maßnahmen bezieht.

Für beide Maßnahmen müssen die Partner eine Vollmacht ausstellen, die von den Personen zu unterzeichnen ist, die befugt sind, rechtsverbindliche Verpflichtungen einzugehen, damit der Antragsteller im Namen der Partner handeln kann.

Der Antragsteller und die Partnerorganisationen werden nachfolgend als „das Konsortium“ bezeichnet.

3.2.1. Technische Unterstützung

Die Partnerorganisationen müssen in eine der folgenden Kategorien fallen:

- nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete nicht staatliche Organisation ohne Erwerbszweck mit Sitz in der Union,
- zivile Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder
- der Internationale Verband der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds.

Die Projekte werden von einem transnationalen Konsortium geplant und umgesetzt, dem Einrichtungen aus mindestens drei Programmländern angehören, die unter einer der in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 375/2014 genannten Kategorien fallen.

- Mindestens ein Antragsteller oder Partner des Projekts muss seit mindestens drei Jahren auf dem Gebiet der Betreuung von Freiwilligen tätig sein.

3.2.2. Aufbau von Kapazitäten

Die Partnerorganisationen müssen in eine der folgenden Kategorien fallen:

- nicht staatliche Organisationen ohne Erwerbszweck, die in einem Drittland nach dem Recht dieses Landes ansässig oder tätig sind,
- zivile Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder
- internationale Einrichtungen und Organisationen.

⁽¹⁾ Als „humanitäre Hilfe“ gelten Aktivitäten und Maßnahmen in Drittländern, die in Form bedarfsoorientierter Soforthilfe darauf ausgerichtet sind, Leben zu retten, menschliches Leid zu verhindern oder zu lindern und angesichts von Naturkatastrophen oder von Menschen verursachter Katastrophen die Menschenwürde zu wahren. Diese Hilfe umfasst unter anderem Hilfs-, Rettungs- und Schutzmaßnahmen bei humanitären Krisen oder in der Zeit unmittelbar danach, Unterstützungsmaßnahmen, die den Zugang zu bedürftigen Bevölkerungsgruppen ermöglichen und die ungehinderte Bereitstellung der Hilfe erleichtern, sowie Maßnahmen, die zur Verbesserung der Katastrophenbereitschaft und der Reduzierung des Katastrophenrisikos sowie zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und der Fähigkeit der Bevölkerung beitragen, Krisen zu bewältigen und ihre Folgen zu überwinden.

- Die Planung und Umsetzung der Projekte erfolgt durch transnationale Konsortien, an denen Einrichtungen aus mindestens drei am Programm beteiligten Ländern, die unter einer der in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 375/2014 genannten Kategorien fallen, sowie Einrichtungen aus mindestens drei Drittländern, in denen humanitäre Hilfsaktivitäten und -maßnahmen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe d durchgeführt werden, und die unter einer der in Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe c genannten Kategorien fallen, beteiligt sind.
- Für jedes Projekt gilt, dass neben dem Antragsteller auch die Partner aus den an dem Programm beteiligten Ländern seit mindestens drei Jahren auf dem Gebiet der humanitären Hilfe im Sinne des Artikels 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 375/2014 tätig sein müssen.
- In jedem Projekt sind mindestens zwei Partner aus Drittländern, in denen humanitäre Hilfsaktivitäten und -maßnahmen stattfinden, auf dem Gebiet der humanitären Hilfe im Sinne des Artikels 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 375/2014 tätig.
- Bei jedem Projekt muss mindestens ein Antragsteller oder Partner aus den am Programm teilnehmenden Ländern seit mindestens drei Jahren auf dem Gebiet der Betreuung von Freiwilligen tätig sein.

3.2.3. Assoziierte Organisationen

Die assoziierten Organisationen sind sonstige Organisationen und Einrichtungen, die an der Maßnahme beteiligt sein können. Die assoziierten Organisationen spielen im Rahmen der Maßnahme eine wichtige Rolle (beispielsweise können sie spezialisierte Anbieter von Kapazitätsaufbau und technischer Unterstützung sein). Sie gehen keine vertragliche Beziehung mit der Agentur ein und müssen die in diesem Abschnitt aufgeführten Förderkriterien nicht erfüllen. Sofern der Antrag für eine Finanzierung ausgewählt wird, erhalten assoziierte Organisationen keinen Anteil an der Finanzhilfe durch den Antragsteller. Es darf sich beispielsweise um gewinnorientierte Privatunternehmen handeln. Die assoziierten Organisationen sind im elektronischen Formular zu nennen.

4. Förderfähige Aktivitäten

Förderfähig sind unter anderem folgende Tätigkeiten:

- Untersuchungs- und Sondierungsbesuche zur Erstellung einer detaillierten Bedarfsbewertung für die Maßnahme;
- Maßnahmen zum Auf- und Ausbau der Kapazitäten;
- Schulungen für Ausbilder, Coachs, Mentoren und Multiplikatoren in Drittländern;
- Seminare und Workshops;
- Job-Shadowing;
- Partnerschaftsvereinbarungen („Twinning“) und Austausch von Mitarbeitern;
- Austausch bewährter Verfahren;
- Studienbesuche;
- Maßnahmen zur Förderung der Bildung von Partnerschaften.

Weitere förderfähige Tätigkeiten nach Teilmaßnahme:

- Technische Unterstützung
 - Coaching/Mentoring von wichtigsten bezahlten Mitarbeitern von Entsendeorganisationen.
- Aufbau von Kapazitäten
 - Schulungen für Ausbilder, Coachs, Mentoren und Multiplikatoren in Drittländern;
 - Studienbesuche von bis zu drei Monaten für wichtige bezahlte Mitarbeiter oder Freiwillige aus Drittländern, die in europäischen Antragsteller-/Partnerorganisationen untergebracht werden sollen.
- Technischer Kapazitätsaufbau für humanitäre Hilfsmaßnahmen mit Schwerpunkt auf
 - Methoden zur Bedarfsermittlung/Informationsmanagement;
 - Katastrophenrisikomanagement;
 - Reduzierung des Katastrophenrisikos/Katastrophenbereitschaft;

- Reaktion auf Krisen (und verwandte Bereiche);
- Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung;
- Widerstandsfähigkeit und Anpassung in Bezug auf den Klimawandel.

5. Vergabekriterien⁽¹⁾

Förderfähige Anträge werden anhand der folgenden Kriterien bewertet:

- Relevanz des Projekts (maximal 30 Punkte);
- Qualität der Projektkonzeption und -umsetzung (maximal 30 Punkte);
- Qualität und Relevanz der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen (maximal 20 Punkte);
- Wirkung und Verbreitung (maximal 20 Punkte).

Projekte, die insgesamt weniger als 60 Punkte erhalten, gelten als nicht förderfähig.

Alle Projekte werden unabhängig davon, ob sie sich auf den Aufbau von Kapazitäten oder technische Unterstützung beziehen, nach der erzielten Punktzahl in eine Rangliste aufgenommen.

6. Frist für die Einreichung der Anträge

Finanzhilfeanträge sind in einer der Amtssprachen der Europäischen Union unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Antragsformulars (e-Form) zu stellen. Das elektronische Antragsformular (e-Form) ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: https://eacea.ec.europa.eu/documents/eforms_en

Das ordnungsgemäß ausgefüllte elektronische Antragsformular ist bis spätestens 4. Juli 2016, 12.00 Uhr mittags (Brüsseler Zeit) einzureichen. Nach diesem Zeitpunkt ist das Online-System für die Einreichung von Anträgen gesperrt.

Die Antragsteller können Projekte sowohl für technische Unterstützung als auch für den Aufbau von Kapazitäten einreichen. In diesem Fall müssen die Antragsteller in ihrem Antrag angeben, dass sich ihr Antrag auf beide Maßnahmen bezieht. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können an dem Antrag keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Sind jedoch einzelne Punkte zu klären oder sachliche Fehler zu berichtigen, kann sich die EACEA zu diesem Zweck während des Evaluierungsprozesses an den Antragsteller wenden.

Per Post, Telefax oder E-Mail eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

7. Weitere Informationen

Die Anträge müssen gemäß dem Leitfaden für Antragsteller — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EACEA 27/2016 — und unter Verwendung des für diesen Zweck vorgesehenen elektronischen Antragsformulars eingereicht werden und mit den erforderlichen Anhängen versehen sein.

Diese Dokumente sind im Internet unter folgender Adresse zu finden:

https://eacea.ec.europa.eu/eu-aid-volunteers/funding_en

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an folgende Adresse: EACEA-EUAID-VOLUNTEERS@ec.europa.eu

⁽¹⁾ Artikel 132 der Haushaltsoordnung, Artikel 203 der Anwendungsbestimmungen.